

§. 15.

Um eine regelmäßige Ordnung zu erhalten und namentlich eine übermäßige Ausdehnung dieser Börsenzeit zu verhindern, wird um 4 Uhr durch Glockenläutung der Schluß derselben angezeigt werden. Es bleibt dann zwar unbenommen, noch länger im Saale zu verweilen; jedoch sind Verhandlungen, bei denen die Gegenwart der Vorsteher erforderlich ist, dann nicht mehr gültig, und um 6 Uhr wird das Local völlig geschlossen. Ausnahmen leiden jedenfalls die nächsten 4 Wochen nach der Leipziger Ostermesszahlwoche, wo das Börsenlocal bis zum Eintritt des Dunkelwerdens, der überhäuften Geschäfte halber, geöffnet bleiben muß.

§. 16.

Sollte nach §. 68 der Statuten ein Ausschluß eines Vereinsmitgliedes von der Börsenversammlung Statt finden, so kann dasselbe dennoch, um den allgemeinen Geschäftsgang nicht zu unterbrechen, für die Zahlungsgeschäfte einen Bevollmächtigten absenden, der übrigens aber sich jeder weiteren Theilnahme an Beschlüssen und Verhandlungen gänzlich zu enthalten hat.

Pränumerationen = Unfug!

Die neueste Zeit liefert mannichfache Beweise für die Behauptung, daß jetzt so manche literarische Unternehmungen durch wunderliche Pränumerationen- Bedingungen dem Publikum sowie dem Sortimentebuchhändler verleidet werden; es betrifft dies oft Unternehmungen, welche, auf bessere Weise eingeleitet und betrieben, dem Verleger und Sortimentebuchhändler zum Nutzen, dem Publikum zur Freude gereicht haben würden.

Angenommen, daß eine Pränumeration, d. h. wirkliche Vorauszahlung auf ein zu erscheinendes Werk für durchaus nothwendig erachtet wird, wozu jedoch der besonnene und unterrichtete Verleger nicht so schnell sich entschließen mag, da er wohl wissen kann, daß das Publikum aller Orten zwar häufig bestellt, aber selten wirklich voraus, ja oft erst nach jahrelang eingesandten Rechnungen, bezahlt, so existirt doch zuverlässig für den Verleger, welcher vom Käufer und Sortimentebuchhändler Vorauszahlung fordert und solche annimmt,

die heilige Verpflichtung,

so schnell als es nur irgend möglich das ihm bereits Bezahlte im Drucke zu fördern und seinem Creditor, denn dies ist doch wohl in ähnlichem Falle der Pränumerant, zu liefern.

Umstände mögen eine Verzögerung zuweilen gebieten, und, sind solche materieller Art, wie z. B. Tod des Herausgebers, Verfassers, oder langsame Ablieferung kostbarer, zu einem Werke gehörender Kupfertafeln, so wird Jeder billig sein und den Verzug entschuldigen; wo aber, wie in nachstehendem Falle, mit wenig Aenderungen nur der Wieder-Abdruck bereits existirender Schriften von dem Verleger zu leisten ist, da fehlt dem Einsender der Name, womit er ein Verfahren bezeichnen soll, welches geeignet ist, allen Pränumeranten die Augen zu öffnen, und sie zu veranlassen, ein für allemal sich zu entscheiden,

erst fertig zu sehen und dann zu kaufen! Das Factum ist folgendes:

Die Arnold'sche Buchhandlung in Dresden und Leipzig lieferte unterm 1. Februar 1828 im Pränumerationen-Preise:

Gustav Schillings Schriften. Pränumeration f. 50 Bänden	Netto 6 fl. 16 gr.
---	--------------------

Dieser Preis sollte zur J. M. 1828 baar bezahlt werden, mag indessen, was hier kaum übel zu nehmen war, doch von Vielen erst zur J. M. 1829 berichtet worden sein, darum läßt sich im billigsten Falle annehmen, daß heute die Arnold'sche Buchh. die Zahlung für sämtliche 50 Bändchen von Schillings Schriften seit sieben Jahren besitzt.

Ohne Zinseszinsen nehmen zu wollen, sind jedoch für 7 Jahre à 5% in Anrechnung zu bringen	2 = 6 =
---	---------

Kostet ein bis heute noch nicht im Druck beendetes Exemplar	8 fl. 22 gr.
---	--------------

denn die Arnold'sche Buchhdlg. liefert angeblich unterm 20. Nov. 1835 (scilicet Ende Dec. 1835) als Rest: Schillings Schriften 41. 42., ohne auch nur ihre lange Zögerung zu entschuldigen, und ohne ein bestimmtes Versprechen zu leisten, bis wann die ebenfalls vorausbezahlten Bändchen 43 — 50 ausgegeben werden sollen.

Die Arnold'sche Buchhandlg. ist dagegen so frei, unterm gleichen 20. November 1835 zu liefern und zu berechnen:

Schillings Schriften 51 — 60 — Rest 53 — 60	à 2 fl. 8 gr. netto,
---	----------------------

also Sortimentebuchhändler und Käufer, was von letzteren nach sieben Jahren nämlich noch existirt, sollen abermals vorausbezahlen, was sie noch nicht besitzen, während das seit sieben Jahren bereits Bezahlte bis auf die heutige Stunde noch nicht vollständig geliefert ist!! —

Das heißt denn doch das Vertrauen und die Langmuth der Bezahlenden etwas stark in Anspruch nehmen, und bietet, kaufmännisch betrachtet, ein ganz eigenthümliches Bild unseres Geschäfts, dem kein anderer Handelszweig in ähnlicher Art sich zur Seite stellen kann. — Ob ein ebenso erfreuliches? —

Die Verlagshandlung wird uns etwa entgegen können, daß die chronolog. Reihenfolge der Schilling'schen Schriften nicht unterbrochen werden dürfe, um damit die Versendung vom 20. Nov. 1835 vor der Ablieferung des seit sieben Jahren Bezahlten zu motiviren u. Wir glauben aber, daß der eigensinnigste Verfasser in Betreff der Anordnung seiner gesammelten Schriften, durch bündige Contracte und vernünftige Vorstellung, dahin zu bringen ist, daß eine solche — Nachlässigkeit gegen Sortimentebuchhändler und Publikum nicht vorkommen kann. —

Obige Rüge geschieht im Auftrage und im Interesse einiger Privatpersonen, welche als Käufer von Schilling's Schriften das dargestellte Verfahren der Arnold'schen Buchhdlg. so un-